

# RS Vwgh 1991/10/28 90/19/0514

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1991

## Index

41/02 Melderecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

AusIBG §3;  
FrPolG 1954 §3 Abs1 idF 1987/575;  
FrPolG 1954 §3 Abs2 Z6;  
LMG 1975 §64;  
MeldeG 1972 §3 Abs5;

## Rechtssatz

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Verhaltens des Fremden, der unrichtige Angaben iSd § 3 Abs 2 Z 6 FrPolG gemacht hat, der außerdem wegen des Vergehens nach § 64 LMG 1975 vom Strafbezirksgericht rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt wurde und der nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung zur Abmeldung gem § 3 Abs 5 MeldeG 1972 nachgekommen ist, ist auch eine von ihm begangene Übertretung gem § 3 AusIBG zu berücksichtigen, auch wenn im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides eine Bestrafung noch nicht erfolgt war und das Verfahren schließlich mit einer Ermahnung geendet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990190514.X02

## Im RIS seit

28.10.1991

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)